

Hamburger Energienetze GmbH
Postanschrift: 22177 Hamburg

An alle Bieter im Verfahren

**Hamburger Energienetze
GmbH**

Projektbeschaffung

Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

Ausschreibung Nr. 2026003147 Beschaffungsvorhaben: UW Altengamme - Erweiterung der 10-kV- und 110- kV Schaltanlage

Datum
23.06.2026

Ansprechpartner/in
Hr. Karlich

Telefon-Durchwahl
+ 49 40 492 02 3253

E-Mail
**niklas.karlich
@hamburger-energienetze.de**

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Alexander von Vogel

Geschäftsführung
Karin Pfäffle, Sprecherin
Michael Dammann
Gabriele Eggers
Dr. Peter Wolffram

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg
HRB 95244

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir Sie um Abgabe eines verbindlichen Angebots auf Basis der nachfolgenden Verfahrensbedingungen:

1 Allgemeines

Das vorgenannte Beschaffungsvorhaben beinhaltet die Konstruktion, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Primär- und Sekundäranlagen für die Erweiterung der 10-kV- und 110-kV Schaltanlage im Umspannwerk Altengamme für die Hamburger Energienetze GmbH.

2 Auftraggeber

Hamburger Energienetze GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

Nachfolgend Auftraggeber genannt.

3 Vergabeunterlagen

Die folgenden Unterlagen werden im Rahmen dieses Beschaffungsvorhabens vom Auftraggeber bereitgestellt:

- Aufforderung zur Angebotsabgabe inkl. der Zuschlagskriterien
- Teilfunktionale Leistungsbeschreibung, Stand 05/2026 inkl. Anlagen
- Vertragsentwurf inkl. Anlagen

- Formblatt Verhandlungsvorschläge

4 Umfang und Inhalt des Angebots

Das Angebot muss folgende Unterlagen umfassen:

- Anschreiben inkl. Nennung des Ansprechpartners
- Ausgefülltes Preisblatt (siehe Deutsche eVergabe)
- Alle geforderten Angaben zu den technischen Mindestanforderungen an das Angebot gemäß der teilfunktionalen Leistungsbeschreibung im Punkt 1.5.
- Ggf. Verhandlungsvorschläge zum Vertragsentwurf

5 Verfahrensablauf

- 5.1 Der Auftraggeber behält sich von Anfang an vor, auf Basis des Erstangebotes ohne Verhandlung den Zuschlag zu erteilen.
- 5.2 Der Auftraggeber prüft die Angebote nach deren Eingang auf deren Vereinbarkeit mit den Vorgaben (vgl. Ziffer 6) und den geforderten Umfang und Inhalt (vgl. Ziffer 4).
- 5.3 Weiterhin behält sich der Auftraggeber vor, Bieter aufgrund fehlender Übereinstimmung mit den Vorgaben oder den geforderten Umfang des Angebotes nicht mehr zu berücksichtigen sowie gemäß einer schlechten Wertung nach den Zuschlagskriterien (vgl. Ziffer 12) abzuschichten. Der Auftraggeber behält sich vor, im Laufe des Verfahrens eine weitere Abschichtung gemäß der Wertung der Zuschlagskriterien vorzunehmen.
- 5.4 Der Auftraggeber behält sich vor, die beteiligten Bieter nach der geplanten Verhandlungsrunde zu einer erneuten Angebotsabgabe aufzufordern. Dabei wird der Auftraggeber voraussichtlich die Erkenntnisse im jeweiligen Verfahrensstand nutzen und eine gegebenenfalls modifizierte Anfrage auszusprechen.
- 5.5 Die Entscheidung über den Zuschlag wird auf Grundlage des endgültigen Angebots unter Heranziehung der unter Ziffer 12 ersichtlichen Zuschlagskriterien gefällt.

6 Vorgaben an das Angebot

- 6.1 Das Angebot sowie die Korrespondenz mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache eingereicht wird, ist eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen. Andernfalls kann dies nicht berücksichtigt werden.
- 6.2 Das Angebot ist ausschließlich über die eVergabe-Plattform deutsche-evergabe.de in Textform einzureichen.

7 Fristen und Termine

Seite/Umfang
3/9

Alle relevanten Fristen und Termine inkl. der Angebots- und Bindefrist entnehmen Sie bitte den Angaben in der Deutschen eVergabe.

Sollten Sie von einer Angebotsabgabe Abstand nehmen, bitten wir um entsprechende Rückmeldung über die Nachrichtenfunktion im Portal der Deutschen eVergabe.

Mit freundlichen Grüßen

Hamburger Energienetze GmbH

„Signatur“

„Signatur“

Zusätzliche Informationen & Vorgaben an das Angebot (inkl. EU Vorgaben)

- 8 Hinweise und Fragen zu den Vergabeunterlagen, Kontaktstelle, Vollständigkeit**
- 8.1 Der Bieter hat sich von der Vollständigkeit und Verständlichkeit der ihm überlassenen Unterlagen zu überzeugen.
- 8.2 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, deren Klärung wesentlich ist, oder sind die Vergabeunterlagen unvollständig, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich und vor Ablauf der Angebotsfrist in Textform über die Nachrichtenfunktion im Portal der Deutschen eVergabe darauf hinzuweisen.
- 8.3 Fragen oder Hinweise der Bieter zu den Vergabeunterlagen oder zum Vergabeverfahren sind ausschließlich über die Nachrichtenfunktion im Portal der Deutschen eVergabe einzureichen. Die vorgenannten Fragen oder Hinweise gelten als rechtzeitig, wenn sie entsprechend der im Dokument „Informationen zur Ausschreibung“ angegebenen Frist über die o.g. Vergabeplattform eingereicht werden. Fragen und Hinweise, die nicht rechtzeitig im vorgenannten Sinne eingehen, können ggf. nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist beantwortet werden. Eine Verlängerung der Angebotsfrist findet in diesen Fällen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 Sekt-VO nicht statt.
- 8.4 Fragen der Bieter werden ausschließlich über die Nachrichtenfunktion im Portal der Deutschen eVergabe beantwortet. Sollten die Antworten von allgemeinem Interesse sein, werden sie allen Bietern in anonymisierter Form zugänglich gemacht. Telefonische oder mündliche Auskünfte werden nicht erteilt. Die vom Auftraggeber erteilten Auskünfte sind bei der Ausarbeitung des Angebots zu berücksichtigen.
- 8.5 Die Bieter haben sich vor Abgabe ihres Angebots über alle Umstände zu erkundigen, welche für die Ausführung ihrer Leistung und die Preisermittlung bedeutsam sein können. Mit Abgabe des Angebots bestätigen die Bieter, die Vergabeunterlagen vollständig geprüft zu haben.
- 8.6 Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter, dass er die Vergabeunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen hat und in der Lage ist, die zu erbringende Leistung sowie die damit verbundenen Kosten auf Grundlage der Vergabeunterlagen mit der erforderlichen Genauigkeit zu beurteilen. Die Bieter sind verpflichtet, den Auftraggeber auf mögliche, von ihnen erkannte Fehler in den Vergabeunterlagen, insbesondere in der Leistungsbeschreibung, rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist hinzuweisen.

9 Angebotsvorgaben

- 9.1 Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Vertragsbedingungen des Bieters haben keine Gültigkeit, es sei denn, es wird etwas anders schriftlich vereinbart.

Mit dem Erstangebot dürfen Verhandlungsvorschläge für den Vertragsentwurf eingereicht werden. Die Verhandlungsvorschläge sind mittels der im Dokument „Formblatt Verhandlungsvorschläge“ enthaltene Tabelle unter Angabe der in Bezug genommenen Regelung/Passage, einem konkreten Änderungsvorschlag sowie einer kurzen Begründung einzureichen.

Der Bieter erklärt sich mit Abgabe von Verhandlungsvorschlägen einverstanden, dass diese als Gegenstand der finalen Vergabeunterlagen allen weiteren Bietern (anonymisiert) zur Kenntnis gereicht werden können.

Nach Abschluss der Verhandlungen dürfen mit dem endgültigen Angebot keine Verhandlungsvorschläge mehr eingereicht werden. Der Auftraggeber unterrichtet die Bieter, sobald die Verhandlungen abgeschlossen wurden und legt eine für alle Bieter einheitliche Frist für die Einreichung endgültiger Angebote fest.

- 9.2 Andere als auf dem unter Ziffer 6.2 beschriebenen Wege übermittelten Angebote sind nicht zugelassen.

Sämtliche in den Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen, wie Erklärungen, Angaben oder sonstige Nachweise müssen bis zum Ablauf der Angebotsfrist übermittelt worden sein, es sei denn, der Auftraggeber hat ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Der Auftraggeber behält sich vor, fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen, die nicht die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, nachreichen oder vervollständigen zu lassen. Ein Anspruch auf eine derartige Handhabung besteht nicht. Der Auftraggeber kann etwa aus Gründen der Gleichbehandlung und/oder aus zeitlichen Erwägungen unvollständige Angebote vom Vergabeverfahren ausschließen.

10 Unterauftragnehmer

Soweit Bieter oder Bietergemeinschaften beabsichtigen, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an dritte Unternehmer zu vergeben, d.h. Unterauftragnehmer einzusetzen, sind Art und Umfang der vorgesehenen Unterauftragnehmerleistungen im Angebot zu benennen. Die Namen der Unterauftragnehmer sind auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers anzugeben. Ferner haben Bieter und Bietergemeinschaften auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfü-

gung stehen. Der Auftraggeber wird die Angabe der Namen und die Vorlage der Verpflichtungserklärung der Unterauftragnehmer nur dann verlangen, wenn das Angebot des Bieters oder der Bietergemeinschaft in die engere Wahl für den Zuschlag kommt. In diesem Fall sind die verlangten Informationen innerhalb einer von dem Auftraggeber zu bestimmenden Frist, die gegebenenfalls nur wenige Tage betragen kann, einzureichen.

Vor Zuschlagserteilung wird der Auftraggeber zudem überprüfen, ob bei den benannten Unterauftragnehmern des für den Zuschlag vorgesehene Bieters die Eignung sowie Ausschlussgründe nach § 123 GWB und § 124 GWB vorliegen. Falls ein Ausschlussgrund nach § 123 GWB oder § 124 GWB bei einem Unterauftragnehmer vorliegt und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWB der Auftraggeber nicht nachgewiesen wurde, wird der Auftraggeber den Austausch dieses Unterauftragnehmers zu verlangen.

11 Kostenerstattung

Kosten, die dem Bieter für die Ausarbeitung der Angebotsunterlagen oder ansonsten im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren entstehen, werden vom Auftraggeber nicht erstattet. Die eingereichten Unterlagen verbleiben kostenfrei beim Auftraggeber.

12 Zuschlagskriterien

12.1 Zuschlagskriterien

Die Wertung der Angebote, sowohl für eine etwaige Abschichtung als auch für die Zuschlagsentscheidung, erfolgt anhand folgender Zuschlagskriterien:

- preisliche Bewertung – 100% (Pauschalpreis)

Die Bewertung erfolgt gemäß der nachfolgenden Erläuterung.

12.2 Preisliche Bewertung

Als Pauschalpreis wird derjenige Preis für die Bewertung berücksichtigt, der vom Bieter im Preisblatt (GAEB-Datei) als Summe aller vorherigen Gruppen- und Einzelpreise sowie Optionen als Pauschalpreis eingetragen ist.

12.3 Entscheidung über den Zuschlag

Auf das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis wird der Zuschlag erteilt.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass die Prüfung der Angebote auf unangemessen niedrige Preise gemäß § 54 SektVO anlassbezogen erfolgt.

Seite/Umfang
7/9

Der Auftraggeber behält sich vor, Angebote wegen ungewöhnlich niedriger Preise auszuschließen.

13 Hinweise zu den Preisangaben

Im Leistungsverzeichnis sind an den vorgegebenen Stellen die Preise pro Position einzutragen. Es sind für alle verpflichtenden Leistungspositionen Preise an den vorgegebenen Stellen einzutragen. Die Preisangaben sind Netto-Preise. Fehlende Preisangaben können zum Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren führen.

In den Preisen des Leistungsverzeichnisses sind, soweit nicht anders erwähnt, alle Nebenleistungen mit einzurechnen.

14 Vertraulichkeit

Die Bieter sind verpflichtet, alle in Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren erhaltenen Unterlagen und Informationen sowohl während des Verfahrens als auch dessen Abschluss vertraulich zu behandeln. Sie dürfen insbesondere nicht für andere Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Angebote derjenigen Bieter, die Geheimhaltungspflichten verletzen, auszuschließen.

15 Datenschutz

Die Bieter willigen durch die Beteiligung am Verfahren ein, dass ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren beim Auftraggeber in Form einer automatisierten Datei geführt werden. Auf schriftlich dem Angebot beizufügendem Wunsch werden diese Daten nach Beendigung des Vergabeverfahrens gelöscht.

16 Verbot wettbewerbsbeschränkender Absprachen

Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, können ausgeschlossen werden. Wird diese erst nach Auftragserteilung dem Auftraggeber bekannt, ist dieser zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich der Auftraggeber in diesem Fall vor.

Die Verfahrensbeteiligung als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als einzelner Bieter führt zum Ausschluss beider Angebote, soweit nicht mit den jeweiligen Angeboten der Nachweis erbracht wird,

dass die betroffenen Angebote völlig unabhängig voneinander kalkuliert worden sind und eine Gefahr einer Beeinflussung des Wettbewerbs nicht besteht. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Unternehmen an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

Seite/Umfang
8/9

17 Geheimschutz

Die Bestandteile der Angebotsunterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder aus anderen wichtigen Gründen dem Geheimschutz unterliegen, sind von den Bietern entsprechend zu kennzeichnen. Ohne eine derartige Kennzeichnung kann die Vergabekammer im Rahmen eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens von der Zustimmung der Beteiligten zur Akteneinsicht ausgehen (§ 165 Abs. 3 S. 2 GWB).

18 Gewerbliche Schutzrechte

Der Bieter hat anzugeben, falls für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.

19 Registrierung in der Lieferantendatenbank der Hamburger Energienetze

Der Auftragnehmer sichert im Fall der Zuschlagserteilung zu, sich bis spätestens zwei Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages in der Lieferantendatenbank der Hamburger Energienetze GmbH zu registrieren. Er stellt des Weiteren sicher, dass diese Registrierung für die gesamte Vertragsdauer Gültigkeit hat.

20 Sonstige Informationen

20.1 Vergabekammer

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen – Beschaffungsstelle
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

20.2 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein (§ 160 Abs. 1 GWB).

Gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 4 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig,

- a) soweit der geltend gemachte Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt wurde (§ 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB)

- b) soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (§ 160 Abs.3 Nr.2 GWB)
- c) soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung / Aufforderung zur Angebotsabgabe benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (§ 160 Abs.3 Nr.3 GWB)
- d) soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs.3 Nr.4 GWB)

Anlagen	Anlagen sind die in Kapitel 3 aufgeführten Vergabeunterlagen.
---------	---

Bitte beachten Sie: Um sicherzugehen, dass der E-Mail-Schriftverkehr, der über die Deutsche eVergabe mit Ihnen stattfindet, auch in Ihrem Posteingang ankommt (und nicht im Bulk-Mail-Ordner), sollte die Domain der Deutschen eVergabe (@deutsche-evergabe.de) von Ihren Filterregeln beim E-Mail-Empfang (Spamfilter) berücksichtigt werden.